

## **Was ist zu tun, damit sich die sozialen „Gerechtigkeitslücken“ nicht vergrößern? Ein Zwischenruf aus deutscher Sicht**

Referat von Harry Fuchs, Düsseldorf  
anl. der 8. Europäischen Regionalkonferenz von Rehabilitation International in Aachen

Ein Zwischenruf in einer breit angelegten Diskussion mit einer Vielzahl von spezifischen Situationen und Entwicklungen, wie sie für behinderte Menschen in den europäischen Ländern in unterschiedlichsten Ausprägungen und Stadien anzutreffen sind, muss die Aufgabe verfolgen, den Blick auf die allen Betroffenen gemeinsamen Probleme zu lenken und das Grundsätzliche, aber deswegen auch alle Verbindende anzusprechen.

In allen europäischen Ländern wirken sich Globalisierung und Deregulierung in besonderem Masse auf die Lebensbedingungen behinderter Menschen – und in der Regel leider eher nachteilig und negativ - aus. Mangelnde Chancengleichheit – insbesondere bei der Integration in das Arbeitsleben – aber auch bei der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, oftmals verursacht durch unzureichende materielle Absicherung, ist eine der Hauptursachen für die in diesem Zusammenhang von den Betroffenen so stark empfundene Gerechtigkeitslücke.

Es kann dahinstehen, ob die Globalisierung der Wirtschaft sich unmittelbar nachteilig auf die Lebensbedingungen behinderter Menschen auswirkt. Die im Zuge der Globalisierung geführte ökonomische Diskussion u.a. mit den Elementen

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch Entlastung der Unternehmen von sozialen Pflichten
  - mehr Eigen- und Privatvorsorge
- zielen jedenfalls auf einen Rückzug des Staates aus seiner Verantwortung für die Lebensbedingungen behinderter Menschen und den Abbau staatlicher Leistungen bzw. der Leistungen von staatlich definierten sozialen Sicherungssystemen ab.

### **Empowerment darf nicht zu Sozialabbau missbraucht werden !**

In diesem Zusammenhang wird das Empowerment behinderter Menschen dazu instrumentalisiert, Sozialabbau zu betreiben. Nach Julian Rappaport, der Empowerment als Antwort auf die Krise des Wohlfahrtsstaates der USA Anfang der 70er Jahre begründet hat, sind „Rechte ohne Ressourcen ein grausamer Scherz“. Ein Rückzug aus der Verantwortung für die Erhaltung bzw. Schaffung der Rahmenbedingungen, unter denen die Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Bürger leben können nach dem Motto „Organisiert euch doch selbst“ oder „Empowert euch mal schön“ hat nichts mit Empowerment, sondern mit purem Zynismus zu tun<sup>1</sup>.

- Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen ist nur möglich, wenn
- einerseits behinderte Menschen ihre Autonomie, Kompetenz und Selbstbestimmung leben können und
  - andererseits auch die Gesellschaft dies als Normalität und Selbstverständnis lebt und die notwendigen Rahmenbedingungen durch Stärkung der Autonomie, mehr Verteilungsgerechtigkeit sowie kooperative Partizipation herstellt.

„Gerechtigkeitslücke“ ist danach die Lücke zwischen der Fähigkeit behinderter Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den ihnen nach der gesellschaftlichen Wirklichkeit tatsächlich gegebenen Möglichkeiten zur Teilhabe. Je kleiner diese Lücke durch gelebte Normalität, durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen gestaltet wird, umso größer ist die Chancengleichheit, die behinderte Menschen bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren.

---

<sup>1</sup> Tätigkeitsbericht 2001 des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen, Karl Finke

## **Chancengleichheit benötigt gesellschaftliche Rahmenbedingungen**

Die Herstellung von Chancengleichheit für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Chancengleichheit erfordert den Gleichklang zwischen

- Autonomie und Abhängigkeit
- Kompetenz und Förderung
- Selbstbestimmung und sozialer Eingebundenheit.

Menschen mit Behinderungen sind danach nicht nur bloßes Objekt staatlichen und fürsorglichen Handelns, sie sind als Bürgerinnen und Bürger mit gleichen Rechten anzuerkennen. Behindertenpolitik ist danach mehr als Sozialpolitik - Behindertenpolitik ist Gesellschaftspolitik !

Chancengleichheit behinderter Menschen ist nur zu erreichen, wenn die Gesellschaft dafür Sorge trägt, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen z.B. durch entsprechende Gesetzgebung geschaffen und die insbesondere zur Förderung der Gleichstellung erforderlichen – auch finanziellen – Ressourcen bereit gestellt werden.

Ziel der Gestaltung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für behinderte Menschen muss es sein, möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an der gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen.

## **Beispiel: Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland**

In der Bundesrepublik Deutschland wurden durch das

- Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen ( Behindertengleichstellungsgesetz ),
- Sozialgesetzbuch, Teil IX, - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - sowie das
- Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

die staatlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen

- möglichst viele Barrieren zu beseitigen, die behinderte Menschen an einer gleichen Teilhabe hindern, rechtliche Diskriminierungen auszuschließen und Ursachen für mögliche Benachteiligungen zu beseitigen,
- behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und die Teilhabe an der Gesellschaft, insbesondere am Arbeitsleben mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen zu fördern, die in Anlehnung an das Partizipationsmodell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit ( ICF ) der WHO ausgestaltet sind,
- die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Berufs- und Arbeitsleben zu verbessern und Arbeitslosigkeit behinderter Menschen schnellstmöglich und nachhaltig abzubauen.

Damit trägt die Bundesregierung dem in der Verfassung ( Grundgesetz ) der Bundesrepublik Deutschland seit 1994 verankerten Grundsatz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ( Art 3 Abs. 3 GG ) Rechnung.

### *Barrierefreiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben*

Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen soll durch die Verankerung der Barrierefreiheit und Gleichstellung im öffentlichen Recht sicherstellen, dass behinderte Menschen sich möglichst diskriminierungsfrei im Alltag bewegen können. Die Bundesrepublik Deutschland hat damit Anliegen der Entschließung des Europarates von 1992 über eine „kohärente Politik für behinderte Menschen“, der im Dezember 1993 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ sowie der „Entschließung zu den Rechten behinderter Menschen“ des Europäischen

Parlaments für die Europäische Union und der Entschließung des Europäischen Rates zu den Rechten behinderter Menschen – beide vom Dezember 1996 – in das nationale deutsche Recht aufgenommen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht für den öffentlich-rechtlichen Bereich allgemeine Vorschriften vor, mit denen die Ziele einer Gleichstellung behinderter Menschen beschrieben und die Instrumente zur Durchsetzung bestimmt werden. Besondere Bedeutung hat die Beseitigung der Benachteiligung behinderter Frauen sowie das Recht hörbehinderter Menschen, in der Gebärdensprache bzw. mit lautsprachenbegleitenden Gebärden zu kommunizieren oder andere Kommunikationshilfen zu verwenden.

Zur Durchsetzung der Ansprüche aus diesem Gesetz sind für den öffentlich-rechtlichen Bereich Vertretungsrechte durch und ein Verbandsklagerecht für Verbände verankert worden. Damit wird es den Interessenverbänden der Behindertenselbsthilfe ermöglicht, für ihre Mitglieder, Dritte und im eigenen Namen die Gleichstellung behinderter Menschen durchzusetzen. Mit dem Gesetz werden auch öffentlich-rechtliche Vorschriften in anderen Gesetzen geändert, die geeignet sind, behinderte Menschen zu benachteiligen oder aus dem öffentlichen Leben auszuschließen ( z.B. Baurecht, Verkehrsrecht, Berufsrecht, Mietrecht usw. )

Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus, Benachteiligungen behinderter Menschen im zivilen Leben durch ein „Zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz“ zu beseitigen. Damit soll für den Bereich des Zivilrechts der Schutz typischerweise diskriminierter Personengruppen, zu denen häufig auch behinderte Menschen gehören, insbesondere bei der Begründung, Beendigung und Ausgestaltung von Verträgen gewährleistet werden.

### *Bereitstellung der Ressourcen zur Integration in das gesellschaftliche Leben*

Mit dem Sozialgesetzbuch, Teil IX<sup>2</sup>, sind vor allem die sozialrechtlichen Ansprüche auf Förderung und Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft und der Schutz vor Diskriminierungen im Arbeitsleben umgesetzt worden. Darüber

hinaus wurden die Möglichkeiten eines selbstbestimmten und diskriminierungsfreien Lebens durch die Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen, die stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Frauen, den Rechtsanspruch aus Arbeitsassistenz und das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache erweitert.

Das Sozialgesetzbuch, Teil IX, orientiert das deutsche Behinderten- und Rehabilitationsrecht an der Weiterentwicklung des Behindertenrechts im Rahmen der Weltgesundheitsorganisation ( WHO ). Grundlage ist die International Classification of Functioning, Disability and Health ( ICF ), insbesondere das darin enthaltene Partizipationsmodell. Die WHO versteht danach unter Be-

hinderung die negative Wechselwirkung zwischen der Person mit einem Gesundheitsproblem, das durch die ICF klassifiziert wird, und ihren Kontextfaktoren auf ihre Funktionsfähigkeit, insbesondere die Teilhabe an einem oder mehreren Lebensbereichen. Mit der Orientierung des deutschen Rechts an diese Sichtweise ist nunmehr eine zentrale Aufgabe der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland die Wiederherstellung oder wesentliche Besserung der Funktionsfähigkeit auch auf den Ebenen der Aktivitäten ( Leistungsfähigkeit ) und der Partizipation ( Teilhabe an Lebensbereichen )

### *Integration und Solidarität im Arbeitsleben*

Behinderte Menschen sind in besonderem Masse auf den Schutz und die Solidarität im Arbeitsleben angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen soll die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und

<sup>2</sup> vergl. Fuchs, Das SGB IX - Reform von historischer Bedeutung, Soziale Sicherheit, 2001, 150-158

nachhaltig abgebaut werden. Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten in den nächsten 2 bis 3 Jahren um etwa 50.000 zu verringern. Dazu wird ein Bündel von Maßnahmen eingesetzt, die geeignet sind, Schwerbehinderte wieder in Arbeit zu bringen ( Erhöhung der Beschäftigungspflicht, Stärkung der Rechte der Schwerbehinderten und der Schwerbehindertenvertretung, Ausbau betrieblicher Prävention, arbeitsmarktorientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche Innovationen ).

*Nicht finanzielle Ressourcen und Bedingungen sind ebenso wichtig wie die finanziellen*

Bei der Diskussion der Herstellung von Chancengleichheit für behinderte Menschen wird durchweg darauf verwiesen, dass man die Notwendigkeit anerkenne und auch die Bereitschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen habe, dass es aber zunehmend an den erforderlichen Mitteln dafür mangle. Behinderte Menschen stellen dazu – oftmals mit berechtigter Bitterkeit – fest, dass Geld nicht alles ist. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland zeigt, dass es eine Vielzahl von Regelungen und Hilfen gibt, die nicht mit Kosten verbunden, aber geeignet sind, die Einstellung gegenüber behinderten Menschen und das Zusammenleben zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen zu ändern und zu normalisieren ( dies trifft z.B. für eine Vielzahl der Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetz, aber auch die Regelungen des Sozialgesetzbuches, Teil IX, zu, die sich mit der Koordination, Kooperation und Konvergenz der beteiligten Behinderten, ihrer Angehörigen, der Behindertenorganisationen, der Leistungserbringer, der Rehabilitationsträger usw. befassen ).

Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass es nicht nur im Interesse des Behinderten liegt, sondern auch ökonomisch vorteilhaft ist, wenn die Ausprägung der durch eine Behinderung bedingten Teilhabestörung zum frühest möglichen Zeitpunkt umfassend festgestellt und der sich daraus ggf. ergebende Hilfebedarf festgelegt wird. Die verspätete Erkenntnis und das zu späte Einsetzen gebotener Hilfen ist jedenfalls in der Regel mit einem ungleich größeren gesellschaftlichen Ressourcen- und Kostenaufwand verbunden.

Ist es gesellschaftliches Selbstverständnis, dass Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen der Maßstab für Gestaltungsprozesse und –entscheidungen sein muss, so verursacht die Gewährleistung von Barrierefreiheit in der Regel keine zusätzlichen Kosten. Werden z.B. Gebäude und Verkehrswege bereits in der Planungsphase behindertengerecht gestaltet, ist die Herstellung dieser Gebäude oder Verkehrswege nicht mit einem erhöhten Investitionsvolumen verbunden. Dies gilt ebenso für die Planung von Arbeitsabläufen im Arbeitsleben. Wird z.B. eine Fertigungsstrasse in einem Produktionsbetrieb behindertengerecht geplant, bedarf es später keiner besonderen, mit nachträglichen Kosten verbundenen behindertengerechten Zusatzausstattung. Zudem sind behindertengerecht geplante Arbeitsabläufe in allen Bereichen des Arbeitslebens als Prävention im Arbeitsleben anzusehen.

### **Gerechtigkeitslücke durch Bereitstellung von Ressourcen schließen**

Nach diesem Beispiel aus der Bundesrepublik Deutschland kann die Vergrößerung von Gerechtigkeitslücken vermieden werden, wenn dazu die erforderlichen Rahmenbedingungen umfassend hergestellt und die notwendigen – auch finanziellen – Ressourcen bereit gestellt werden. Dabei kann nicht verschwiegen werden, dass die Schaffung der Rahmenbedingungen z.B. durch eine umfassende Behindertenpolitik und –gesetzgebung für sich gesehen nur wenig Veränderung bewirkt, wenn die Gesellschaft diese Gesetzgebung nicht lebt. Um dies zu erreichen bedarf es häufig geradezu missionarischen Einsatzes aller Beteiligten, der über eine längere Zeitschiene wirksam sein muss.

Es entspricht dem Selbstverständnis behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen von gleichberechtigter Teilhabe, wenn die Gesellschaft nur, aber auf jeden Fall die Hilfen bereit stellt, die zur Teilhabe wirklich erforderlich sind.

Die Förderung muss deshalb bedarfsgerecht, zielgerichtet und wirksam sein. Die Vermeidung bzw. der Abbau von Gerechtigkeitslücken wird umso erfolgreicher sein,

- je differenzierter der Förderbedarf unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Kontextfaktoren im Einzelfall ermittelt und
- je konkreter die Ziele und die Wirksamkeit der Hilfen zur Integration ausgebildet werden.

Mit Blick auf den wirksamen und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz und –verbrauch wird es notwendig sein, Instrumente zur Bedarfsermittlung, zur Klassifikation der Hilfen sowie zur Steuerung des Hilfeinsatzes zu entwickeln, die auf international dazu z.T. schon vorhandenen Erkenntnissen und Systemen basieren können<sup>3, 4</sup>.

#### *Zielgerichteter und wirksamer Ressourceneinsatzes ist unabdingbar*

Die Globalisierung wird erkennbar in allen marktwirtschaftlich orientierten Ländern zum Anlass genommen, staatliche Sicherheits- oder Sozialversicherungssysteme zu deregulieren. Dies muss die Organisationen der behinderten Menschen veranlassen, international wie national in einer breiten gesellschaftlichen Diskussion die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für benachteiligte Menschen einzufordern.

Unabhängig von den Folgen der Globalisierung wird zudem in den europäischen Ländern die demographische Entwicklung der Bevölkerungen eine stetige Diskussion über die Verfügbarkeit von Ressourcen, deren Finanzierung und zielgerichte sowie wirksame Verwendung bewirken. In dieser Auseinandersetzung wird den Betroffenen häufig entgegen gehalten, dass die von der Gesellschaft bereitgestellten Ressourcen nicht bedarfsgerecht, zielgerichtet und wirksam eingesetzt würden und deshalb noch „Rationalisierungsreserven in den Systemen vorhanden“ seien, die erst abgebaut werden müssten, bevor über die Bereitstellung weiterer Ressourcen diskutiert werden könne.

Um dieser Diskussion nachhaltig entgegen zu treten, liegt es im Interesse der behinderten Menschen, zu konkretisieren,

- welcher Ressourcenbedarf je nach Art und Ausprägung einer Behinderung in der Regel besteht und dies zur Grundlage notwendiger Entscheidungen über die Verfügbarkeit gebotener Hilfen im Einzelfall zu machen. Dies gilt gerade und insbesondere auch mit Blick auf den Ausbau der Selbstbestimmungsfähigkeit mittels individuell verfügbarer Budgets.
- auf welche Weise der Bedarf an Ressourcen im Einzelfall erhoben bzw. festgestellt und dass die Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen im Einzelfall gewährleistet wird
- dass die verfügbaren Ressourcen im Einzelfall zielgerichtet und wirksam eingesetzt werden. D.h. dass sie einerseits nach Art und Qualität geeignet sein müssen, die mit dem Ressourceneinsatz verfolgten Ziele zu erreichen und andererseits den individuellen Bedürfnissen und Wünschen des behinderten Menschen gerecht werden

#### *Die ICF ist der Maßstab des Bedarfs*

Die verschiedenen Kategorien der ICF<sup>5</sup> bieten eine gute Grundlage und Maßstab für diesen Konkretisierungsprozess. Dabei muss sicher gestellt werden, dass in diesem Prozess nicht nur auf die Störungen/Beeinträchtigungen der physischen Strukturen und Funktionen abgestellt wird sondern auch die Störungen

- der seelischen Integrität
- der Integrität von Aktivitäten und Leistungen

<sup>3</sup>vergl. Garms-Homolová/Gilgen (Hrsg), Verlag Hans Huber 2000 „RAI 2.0 Resident Assessment Instrument

<sup>4</sup>vergl. Ian/Carpenter, age and ageing 1995, Utilization Groups

<sup>5</sup> vergl. Schuntermann, Behinderung und Rehabilitation: Die Konzepte der WHO und des deutschen Sozialrechts, in „Die Neue Sonderschule“, Zeitschrift für Theorie und Praxis der pädagogischen Rehabilitation, 1999, Heft 5

- der sozialen Integrität gleichwertig und gleichgewichtig erfasst und berücksichtigt werden.

Wie in der medizinischen Versorgung ist es notwendig, auch für die Bereiche Rehabilitation und Pflege in Leitlinien regelhaft zusammenzufassen, welche Hilfen nach Art, Umfang und Intensität ein Behinderter unter Berücksichtigung der Ausprägung seiner Behinderung und der damit verbundenen Teilhabestörungen in der Regel benötigt.

International stehen z.B. mit dem System RAI 2.0 ( Resident Assessment Instrument )<sup>3</sup> bzw. RUG III ( Utilization Groups )<sup>4</sup> Klassifikationsinstrumente zur Verfügung, die auf die jeweiligen Bedingungen in den verschiedenen Ländern angepasst werden und den Prozess der Erhebung des Hilfebedarfs, der Bildung von Gruppen gleichen Hilfeaufwandes sowie der Definition von Leitlinien für die Beschreibung der Struktur- und Prozessqualitäten der erforderlichen Hilfen methodisch systematisch unterstützen können<sup>6, 7, 8</sup>.

## Europäische Entwicklung

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft erstreckt sich bisher nicht auf das Sozialrecht, das unverändert durch die Nationalstaaten gesetzt wird. Im Bereich des Sozialrechts beschränkt sich das gemeinsame europäische Handeln auf die Herstellung von Konvergenz.

Während außerhalb des Sozialrechts die Entwicklung durch die Beratung und Beschlussfassung des Europäischen Parlaments transparent und der politischen Einflussnahme zugänglich ist, kann die Konvergenzentwicklung von den Behinderten und ihren Organisationen häufig nicht rechtzeitig wahrgenommen, nachvollzogen und beeinflusst werden.

Die derzeit im Bereich des „sozialen Europa“ praktizierte Mehrebenenstrategie mit „soft-law-effekt“ bewegt sich im wesentlichen im Expertenbereich und stützt sich auf die in den Mitgliedsstaaten vorhandenen Ist-Situation, die von den Betroffenen häufig als unzureichend und verbesserungsnotwendig wahrgenommen werden.

Die angestrebte „prozessgesteuerte Systemkonvergenz“ auf der Basis von Monitoring- und Benchmarking-Verfahren, denen die unzulängliche Wirklichkeit der Mitgliedsländer zu Grunde liegt, führen zu supranational vereinbarten Zielen der Behindertenpolitik, Leitlinien und Indikatoren der Hilfen für Behinderte, die zwar ökonomischen und wettbewerbsrechtlichen Maßstäben genügen, aber im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe und Chancengleichheit behinderter Menschen völlig unzureichend sein können.

Die behinderten Menschen und ihre Organisationen sind gefordert, das „Soziale“ nach Europa zu tragen, wenn auch ihre Kräfte derzeit schon mit der Herstellung von mehr Chancengleichheit in den Nationalstaaten weitgehend gebunden sind. Werden durch eine europaweite behindertenpolitische Initiative keine behindertenpolitisch definierten Maßstäbe für die „prozessgesteuerte Systemkonvergenz“ gesetzt, besteht die ernstzunehmende Gefahr, dass durch die Prozesse des Benchmarking bzw. Monitoring mittelwertige Ergebnisse oder das Prinzip des „kleinsten gemeinsamen Nenners“ die Gerechtigkeitslücke in Europa eher größer wird.

Die zuvor diskutierten internationalen Systeme zur Feststellung des Hilfebedarfs, der Systematisierung und Klassifizierung der Hilfen und ihrer Angebotsstrukturen können eine wichtige Unterstützung der Objektivierung behindertenpolitischer Anliegen und Hilfestrukturen bieten.

---

<sup>3</sup>

<sup>4</sup>

<sup>6</sup> Fuchs, Garms-Homolová, von Kardorff, Lungen, Lauterbach, Arbeit und Sozialpolitik, 2002 Heft 3/4, S. 22ff

<sup>7</sup> Fuchs, Soziale Sicherung, 2002, Personalbemessung in der Altenpflege – Allheilmittel oder notwendiges Hilfsmittel ?

<sup>8</sup> Fuchs, Weiterentwicklung der Pflegeversicherung – ein ordnungs- und strukturpolitischer Ansatz zur Lösung des Problems „Rehabilitation vor Pflege“, in Oldiges/Schian/Schönle (Hrsg) Pflegebedürftigkeit – Herausforderung für die Rehabilitation, DVfR Interdisziplinäre Schriften zur Rehabilitation, Band 11

## **Facit**

Um zu vermeiden, dass sich die Chancengleichheit behinderter Menschen im Zuge der Globalisierungsdiskussion bzw. der Entwicklung des Konvergenzprozesses in der Europäischen Gemeinschaft nicht noch weiter verringert und die Gerechtigkeitslücke wächst, ist in allen europäischen Staaten eine gesellschaftliche Diskussion erforderlich, die darauf abzielt, dass

- behinderte Menschen ihre Autonomie, Kompetenz und Selbstbestimmung leben können und
- die Gesellschaft dies als Normalität und Selbstverständnis lebt und die notwendigen Rahmenbedingungen durch Stärkung der Autonomie, mehr Verteilungsgerechtigkeit sowie kooperative Partizipation herstellt
- die europäische Konvergenzentwicklung sich nicht nur an den in den Mitgliedsländern vorhandenen Strukturen orientiert, sondern auf behinderungspolitische Maßstäbe stützt.

Die dazu von der Gesellschaft bereit zu stellenden – auch finanziellen – Ressourcen sind um so eher zu erreichen, wenn durch den Einsatz geeigneter Instrumente gewährleistet werden kann, dass diese Ressourcen bedarfsgerecht, zielgerichtet und wirksam verwendet werden.